

Führung ausländischer Hochschulgrade

»Wenn ich an einer Hochschule im Ausland Übersetzen und Dolmetschen studiert habe, bin ich dann Diplom-Übersetzer oder Diplom-Dolmetscher?«

Nein, denn deutsche Hochschulitel sind geschützt und können nur von deutschen Hochschulen verliehen werden. Übrigens berechtigen auch inländische Titel wie *Staatlich anerkannter Übersetzer*, die von privaten und staatlichen Prüfungsstellen in Deutschland verliehen werden, nicht zur Führung des Titels *Diplom-Übersetzer*. Ähnlich verhält es sich mit dem *Diploma in Translation*, das vom Institute of Linguists verliehen wird: Auch wenn die Übersetzung »Diplom-Übersetzer« in diesem Fall nahe liegen mag, so ist sie als Titel, selbst unter Verwendung des Zusatzes (IoL), nicht gestattet.

Der Gesetzgeber führt hierfür unter anderem wettbewerbsrechtliche Gründe an. Demnach machen sich Personen strafbar (bis hin zur Freiheitsstrafe!), die im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs irreführende Angaben über »den Besitz von Auszeichnungen« machen, der unrechtmäßig erworben wurde.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten sich Übersetzer und Dolmetscher, die in Deutschland arbeiten, ihren Hochschulitel jedoch außerhalb von Deutschland erworben haben, möglichst vor Verwendung ihres Titels im geschäftlichen Verkehr bei den zuständigen Hochschulämtern der Bundesländer über die geltenden Regelungen informieren. Die Führung von Hochschulgraden wird von den Landeshochschulgesetzen geregelt. Auf Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 haben aber alle Bundesländer eine gesetzliche Allgemeingenehmigung im entsprechenden Landesgesetz eingeführt (www.kmk.org/doc/beschl/grundaus.pdf). Die Bestimmungen über die Verwendung ausländischer Titel im Original, als Transkription oder als Übersetzung ins Deutsche, sind in den einzelnen Bundesländern zwar ähnlich, können aber in Einzelheiten variieren. Bei der Prüfung, Bewertung und Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse unterstützt die Datenbank über ausländische Hochschulen und Hochschulabschlüsse, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen aufgebaut wurde (www.anabin.de).

Für Gradinhaber mit Hauptwohnsitz in Hamburg beispielsweise regelt § 69 des Hamburgischen Hochschulgesetzes die Führung ausländischer Hochschulgrade. Auskunft erteilt das Hochschulamt bei der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (www.wissenschaft.hamburg.de → Kontakt).

Im Zuge der Europäischen Hochschulreform, durch die bis 2010 ein gemeinsamer europäischer Hochschulraum geschaffen werden soll, werden Diplomstudiengänge im Bereich Übersetzen und Dolmetschen auf konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt. Die Abschlüsse Diplom-Übersetzer und Diplom-Dolmetscher werden nach dieser Umstellung von den Hochschulen nicht mehr verliehen. Personen, die vor dieser Hochschulreform die Grade Diplom-Übersetzer oder Diplom-Dolmetscher erlangt haben, sind aber berechtigt, diese weiterhin zu führen. Für Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen in sprach- und kulturwissenschaftlichen Fächern sind laut Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 bezüglich *Ländergemeinsamer Strukturvorgaben gemäß § 9 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* die Grade Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) vorgesehen. Detailinformationen zum Profil der absolvierten Studiengänge werden im *Diploma Supplement* aufgeführt, das den Bachelor- und Masterzeugnissen beigelegt wird (www.kmk.org/doc/beschl/laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf).

(Auszug aus: *Grünes Licht: Ein Ratgeber zur Existenzgründung für Übersetzer und Dolmetscher*; 292 Seiten, 24,90 € ISBN 3-8334-3806-1; Bestellungen unter www.adue-nord.de → Bestellungen oder im Buchhandel